



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Pandemievertrag, IGV und Epidemiengesetz: Zusammenhänge

lic. iur. Andrea Staubli

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die drei Themenbereiche

- 1) Teilrevision Epidemiengesetz
- 2) Pandemievertrag WHO und
- 3) Internationale Gesundheitsvorschriften WHO.

Dabei wird der Schwerpunkt weniger auf das materielle Recht gelegt. Vielmehr beleuchten wir formale Aspekte auf internationaler und nationaler Ebene und zeigen Handlungsmöglichkeiten auf, insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben.

2 Teilrevision Epidemiengesetz (EpG)

Das Epidemiengesetz stammt aus dem Jahr 1970 und wurde 2012 einer Totalrevision unterzogen. Bereits bei der Totalrevision war u.a. eine bessere Abstimmung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) von 2005 ein Thema. Mit der aktuellen Teilrevision sollen die Lehren aus der Covid-19-Krise gezogen werden und die Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes in das Epidemiengesetz einfließen.

EpG: Teilrevision Epidemiengesetz

- Totalrevision EpG vom 28.9.2012, i.K. 1.1.2016
- Teilrevision EpG:
 - 22.3.2024:** Vernehmlassung
 - 2024/2025:** Überweisung an Parlament
 - 2025:** Parlamentarische Beratung
 - 2025:** Vernehmlassung rev. EpG-Verordnung
 - 2027:** Inkraftsetzung EpG und EpG-V



3 WHO-Pandemievertrag (WHO CA+)

Der Pandemievertrag ist ein neues völkerrechtliches Instrument, welches die Weltgesundheitsversammlung (WHA) aufgrund der Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie als notwendig erachtet. Auf nationaler Ebene ist der Bundesrat für die Verhandlungen mit der WHO und für die Ratifizierung des Vertrags zuständig. Er unterbreitet völkerrechtliche Verträge der Bundesversammlung zur Genehmigung (Art. 184 und Art. 166 BV). Von einer Genehmigung kann abgesehen werden, wenn es sich z.B. lediglich um ein Vollziehungsabkommen handelt. Völkerrechtliche Verträge, die wichtige rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 BV). Der Bundesrat hat sich bis heute nicht klar über das Vorgehen auf nationaler Ebene geäußert.

WHO Pandemievertrag: WHO CA+

- „Internationales Instrument zur Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion“
- Völkerrechtlicher Vertrag:

05.2024: Abstimmung: 2/3-Mehrheit WHA (Art. 19 i.V.m. Art. 60 lit. a WHO-Satzung)

11.2025: Ratifizierung durch CH innert 18 Monaten (Art. 20 WHO-Satzung)

Unklar ist das weitere Vorgehen und die Zeitachse:

BR unterzeichnet WHO CA+ / NR+SR genehmigen WHO CA+ (?) / fakultatives Referendum (?)

4 Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV)

Die IGV von 2005 sollen eine massgebliche Erweiterung erfahren. Auf nationaler Ebene ist der Bundesrat für die Verhandlungen zuständig. Eine Ratifizierung ist nicht erforderlich. Nach Annahme der IGV durch die WHA treten die IGV automatisch in Kraft, wenn ein Staat nicht ein Opting-Out geltend macht, also wenn er sich nicht aktiv dagegen entscheidet.

Aktuell ist es unklar, ob die IGV der Bundesversammlung unterbreitet werden und ob ein Referendum ergriffen werden könnte. Der Bundesrat hat sich bis heute dazu nicht klar geäußert. Die IGV 2005 wurden der Bundesversammlung nicht unterbreitet.

WHO Internationale Gesundheitsvorschriften: IGV (IHR)

Erweiterungen IGV vom 23.5.2005 (SR 0.818.103)

- „verbindliches Sekundärrecht in Form von Beschlüssen“ (Art. 21/22 i.V.m. Art. 60 lit. b WHO-Satzung):

05.2024: Abstimmung: einfaches Mehr WHA

05.2025: Automatisches Inkrafttreten,
AUSSER Opting-Out CH bis 03.2025

Unklar ist das weitere Vorgehen und die Zeitachse:

BR stimmt für IGV / NR+SR genehmigen IGV (?) / fakultatives Referendum (?)



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

5 Vorläufiges Fazit

Die einzelnen Bestimmungen des Pandemieertrages und IGV müssen grundsätzlich im nationalen Recht konkretisiert werden, damit sie gegenüber den Schweizer Bürgern zur Anwendung gelangen. Das soll über die Teilrevision des Epidemiergesetzes erfolgen.

Es drängt sich deshalb auf, in einem ersten Schritt im Rahmen des Fahrplanes des EpG aktiv zu werden. Hier läuft aktuell die Frist zur Einreichung einer Vernehmlassungsantwort (bis 22.3.2024).

Vorläufiges Fazit

- Pandemieertrag, IGV und EpG hängen zusammen
- Eine Agenda – Mehrgleichigkeit – keine Eindeutigkeit
- Fahrplan mehr oder weniger klar: EpG
- Ablenkung von IGV durch Pandemieertrag?
- Viele offene Fragen
- Bundesrat bezieht keine klare Position
- Aufklärung und Information

6 Nächste Schritte

ABF Schweiz wird die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der WHO sowie die politische Umsetzung weiterhin beobachten und notwendige Schritte einleiten.

Baar, 16. April 2024

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN CH46 0078 7786 1522 4140 0

Konto-Nr. 78.615.224.140.0

Lautend auf IG KMuNitas,
Lättichstrasse 8a, 6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz